

**Absender
SPD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0127/2019

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
SPD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 12.03.2019**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2019 (eingegangen am
26.02.2019) „Resolution des Rates der Stadt Bergisch Gladbach:
Für den Erhalt der Stichwahl - kein Sonderweg für NRW!“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 25.02.2019 (eingegangen am 26.02.2019) beantragt die SPD-Fraktion, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach fordert die Landesregierung auf, auf die geplante Änderung des Kommunalwahlgesetzes zur Abschaffung der Stichwahl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten zu verzichten und die Stichwahl beizubehalten.

Das Schreiben der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Städte und Gemeinden sind nach § 2 GO NRW lediglich in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Darüber hinaus erlangen Städte und Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat. Die Zuständigkeit des Rates ist demzufolge beschränkt auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und findet ihre Grenzen dort, wo die Zuständigkeiten bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund oder der Europäischen Union liegt.

Der Grundsatz der Allzuständigkeit gilt nur für die Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen separaten Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden können.

Die Kommune überschreitet die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu überörtlichen Fragen Resolutionen fasst oder für oder gegen eine Politik Stellung bezieht, die sie nicht als einzelne Gemeinde besonders trifft. Der Rat einer Gemeinde ist im Bereich ausschließlich staatlicher Entscheidungskompetenzen grundsätzlich nicht berufen, als Repräsentant der Gemeindebevölkerung Erklärungen abzugeben, mögen diese auch in Kenntnis der fehlenden Entscheidungsbefugnis nur als unverbindliche Empfehlungen formuliert sein.

Eine Befassungskompetenz des Rates ist dann zu bejahen, wenn die in Rede stehende Angelegenheit einen konkreten, spezifischen und örtlichen Bezug zur Stadt Bergisch Gladbach hat. Eine Stellungnahme der Gemeindevertretung muss demnach in spezifischer Weise ortsbezogen sein.

Der alleinige Umstand, dass der Rat lediglich für die eigene Stadt spricht, genügt dem Anspruch einer spezifischen Ortsbezogenheit bereits deshalb nicht, weil sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen Gegenstand von Ratsbeschlüssen sein könnten, was jedoch als unzulässig zu erachten ist.

Der von der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach begehrte Verzicht auf eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes NRW liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Bergisch Gladbach. Der Antrag stellt auch keinen konkreten, spezifischen und örtlichen Bezug zur Stadt Bergisch Gladbach her. Eine inhaltliche Befassung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach oder der von ihm gebildeten Gremien mit dem Antrag der SPD-Fraktion wäre daher rechtswidrig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat daher, den Antrag ohne inhaltliche Befassung von der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 12.03.2019 abzusetzen.